
S 63 AS 11117/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGB II § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ; SGG § 86b Abs. 2 ; gewöhnlicher Aufenthalt des Hilfebedürftigen; einstweiliges Rechtsschutzverfahren
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 63 AS 11117/05 ER
Datum	14.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 37/06 AS ER
Datum	24.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 14. Dezember 2005 geändert. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller zu 1) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung für die Zeit ab dem 24. Januar 2006 bis zum 31. Mai 2006 zu gewährleisten; im Übrigen wird die Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin trägt ein Viertel der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller im gesamten einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

Gründe:

Die Beschwerde ist hinsichtlich des Antragstellers zu 1) in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang begründet; im Übrigen ist sie nicht begründet und war zurückzuweisen.

Dem Antrag des Antragstellers zu 1) auf Erlass der begehrten Regelungsanordnung

im Sinne von [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) war fÃ¼r die Zeit ab dem 24. Januar 2006 zu entsprechen, weil der â unstreitig â hilfebedÃ¼rfrige (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â SGB II -) und erwerbsfÃ¤hige (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#)) Antragsteller zu 1) insoweit einen durch eine vorlÃ¤ufige Regelung zu sichernden individuellen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlieÃlich der angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach [Â§ 19 Satz 1 SGB II](#) hat und der Anordnungsgrund sich ohne weiteres aus der existenzsichernden Funktion dieser Leistungen ergibt. HilfeansprÃ¼che der Antragsteller zu 2) bis 4), die ungeachtet der hier nicht zu entscheidenden Rechtsfrage, ob sie mit dem Antragsteller zu 1) eine Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã [Â§ 7 Abs. 3 SGB II](#) bilden, rechtlich selbstÃ¤ndig sind (vgl. zum Sozialhilferecht insoweit: BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 1992 â [5 C 65/88](#) = [NJW 1993, 2884-2885](#)), bestehen gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin hingegen nicht.

Nach der Inaugenscheinnahme der Wohnung S Ring in B, der Meldeanschrift der Antragsteller, und der Vernehmung der Zeuginnen D R und K R im ErÃ¶rterungstermin des Senats in dieser Wohnung am 24. Januar 2006 steht mit der gebotenen, aber fÃ¼r den Erlass einer Regelungsanordnung auch ausreichenden Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass lediglich der Antragsteller zu 1) zumindest von diesem Zeitpunkt an seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)) als Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von SGB II-Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland hat. Nach [Â§ 30 Abs. 3 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil â (SGB I) hat jemand seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt. Der Begriff des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts knÃ¼pft an die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse an. Diese mÃ¼ssen die Feststellung erlauben, dass der Betreffende den Ã¶rtlichen Schwerpunkt seiner LebensverhÃ¤ltnisse nicht nur vorÃ¼bergehend, sondern dauerhaft in Deutschland hat. Hierzu bedarf es u.a. regelmÃ¤Ãig auch eines auf Dauer angelegten Wohnsitzes, d. h. eines Wohnsitzes, den der Betreffende unter UmstÃ¤nden innehat, die darauf schlieÃen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (vgl. [Â§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I](#)).

Die Wohnungsbegehung des Senats hat ergeben, dass sich dort dauerhaft nutzbare SchlafmÃ¶glichkeiten nur fÃ¼r den die Schule in B besuchenden Sohn R und die Antragsteller zu 1) und 2) befinden. Die Ausstattung der SanitÃ¤rrÃ¤ume mit Waschutensilien und drei kleineren HandtÃ¼chern lÃ¤sst ebenfalls nicht auf die dauerhafte Nutzung durch eine fÃ¼nfkÃ¶pfige Familie schlieÃen. Dies mag noch im Einklang stehen mit der Tatsache, dass die Kinder J und P seit dem 1. September 2005 eine Schule in G (D) besuchen und sich dort bis auf Besuche in B bei der GroÃmutter aufhalten. Ausschlaggebend dafÃ¼r, dass mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit nur von einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt des Antragstellers zu 1) und seines Sohnes R in B ausgegangen werden kann, waren aber die Aussagen der Zeuginnen R. So hat die Zeugin K R als unmittelbare Flurnachbarin erklÃ¤rt, die Wohnung am Tag der Begehung durch den Senat erstmals betreten zu haben. Sie will zuvor seit Mai 2005 lediglich im Flur bzw. vom Balkon aus mehrfach den Antragsteller zu 1) und dessen Sohn R gesehen haben, wÃ¤hrend sie ansonsten nur

Ä¼ber GerÄ¼usche eines spielenden Kindes zu berichten wusste, dessen Geschlecht ihr bis dahin nicht bekannt gewesen sei. DemgegenÄ¼ber hat die Tochter D R ausgesagt, die Familie des Antragstellers zu 1) Ä¼ber ihre Mutter kennen gelernt zu haben und fast wÄ¼hentlich in der Wohnung der Familie zu Besuch zu sein. Mit ihrer von den Antragstellern vorgelegten schriftlichen ErklÄ¼rung vom 6. Januar 2006 ist dieses Vorbringen jedoch nicht zu vereinbaren; dort hatte die Zeugin nÄ¼mlich angegeben, der Familie "oft auf dem Hausflur" zu begegnen und GerÄ¼usche aus der Wohnung zu hÄ¼ren. FÄ¼r den Senat ist nicht nachvollziehbar, dass diese Zeugin Ä¼ nicht aber ihre Mutter, Ä¼ber die sie die Antragsteller Ä¼berhaupt erst kennen gelernt hatte Ä¼ nunmehr einen engen freundschaftlichen Besuchskontakt mit den Antragstellern zu pflegen vorgibt, ohne dies in ihrer schriftlichen ZeugenerklÄ¼rung auch nur annÄ¼hernd anzudeuten. Bei WÄ¼rdigung dieser Aussagen lÄ¼sst sich aber auf eine auf Dauer angelegte Nutzung der Wohnung, die auch eine regelmÄ¼Ä¼ige zeitliche Verweildauer in erheblichem Umfang voraussetzt, allenfalls hinsichtlich des Antragstellers zu 1) und des Sohnes R schlieÄ¼en. DemgegenÄ¼ber ist von einem gewÄ¼hnlichen Aufenthalt der Antragstellerin zu 2) in Deutschland schon mangels annÄ¼hernder Feststellbarkeit ihrer tatsÄ¼chlichen Verweildauer in der Wohnung nicht auszugehen. Unter besonderer Beachtung der FamilienverhÄ¼ltnisse ist vielmehr die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Antragstellerin zu 2) wie ihre schulpflichtigen minderjÄ¼hrigen Kinder und die Antragsteller zu 3) und 4) ganz Ä¼berwiegend in P aufhÄ¼lt und die Wohnung in B nur sporadisch Ä¼ letztlich besuchsweise Ä¼ bewohnt; dies erhellt auch daraus, dass sich die Ä¼ noch nicht schulpflichtige und erst vierjÄ¼hrige -Antragstellerin zu 3) auch am Tag des ErÄ¼rterungstermins in P aufgehalten hat. Es ist auch nicht zu unterstellen, dass die Antragstellerin zu 2) ohne weiteres ihren gewÄ¼hnlichen Aufenthalt in der Wohnung S Ring hÄ¼tte, auch wenn sich dort der Antragsteller zu 1) gewÄ¼hnlich aufhÄ¼lt. Denn maÄ¼gebend sind insoweit Ä¼ wie dargelegt Ä¼ immer die tatsÄ¼chlichen UmstÄ¼nde des Einzelfalls (vgl. BSG, Urteil vom 15. MÄ¼rz 1995 Ä¼ [5 RJ 28/94](#) = [SozR 3-1200 Ä¼ 30 Nr. 13](#)). Mangels Vorliegens eines Anordnungsanspruchs war die Beschwerde mithin insoweit zurÄ¼ckzuweisen.

Die Regelungsanordnung war erst fÄ¼r die Zeit ab dem 24. Januar 2006 (Wohnungsbegehung) zu erlassen, weil der Senat sich fÄ¼r die Zeit davor im Hinblick auf den PrÄ¼fbericht der Antragsgegnerin vom 20. Oktober 2005 gehindert sah, seinen tatsÄ¼chlichen Feststellungen "RÄ¼ckwirkung" bereits fÄ¼r die Zeit ab dem 1. Dezember 2005 Ä¼ dem Zeitpunkt der Leistungseinstellung Ä¼ beizumessen. Der Endzeitpunkt berÄ¼cksichtigt, dass im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur eine vorlÄ¼ufige Verpflichtung der Antragsgegnerin erfolgen kann; der Antragsteller zu 1) hat die MÄ¼glichkeit, gegebenenfalls rechtzeitig erneut um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Ä¼ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Ä¼ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 21.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024